

## Windpark Hemelinger Marsch: Grabenverrohrungen, Grabenverfüllungen und – verlegungen

### Vorprüfung der UVP-Pflicht

#### 1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:  
Energiekontor AG
- Vorhaben:  
Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für die Grabenverrohrungen, Grabenverfüllungen und Grabenverlegungen für die herzustellende Zufahrt und die Kranstellflächen für die WEAn im Windpark Hemelinger Marsch.
- Kurzbeschreibung:

Die EnergieKontor AG beabsichtigt vier Windenergieanlagen (WEA 1, WEA2, WEA3 und WEA5) in der Hemelinger / Arberger Marsch zu erstellen. Im Flächennutzungsplan wird die beplante Fläche als „Vorrangfläche zur Windenergienutzung“ ausgewiesen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen wurde im Dezember 2016 erteilt. Die vier Anlagenstandorte werden über den Weg im Osten des bereits bestehenden Windparks angeschlossen. Zwischen den WEA 2 und WEA 3 wird eine direkte Wegeverbindung bis zum Koppelweg erstellt. Wasserrechtliche Maßnahmen in Form von Grabenverrohrungen, Grabenverfüllungen und Grabenverlegungen entstehen durch die Erschließung der Flächen, die Anlage der Kranstellflächen und die wegebaulichen Maßnahmen.

Von den wasserrechtlichen Maßnahmen sind mehrere Grundstücke und somit verschiedene Eigentümer betroffen, deren Einverständniserklärungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingeholt werden.

Es sind insbesondere die folgenden baulichen Maßnahmen vorgesehen:

- Grabenverrohrungen von mehreren Teilstücken mit einer ungefähren Gesamtverrohrungslänge von 82,1 m
- Aufreinigung der Grabenabschnitte für die Grabenverrohrung. Die Verrohrungen erfolgen entsprechend den örtlich vorhandenen Grabentiefen in Höhe der Sohle

mit einer Einbettung in Füllsand. Bei Bedarf erfolgt eine Auffüllung mit Boden- oder Aushubmaterial bzw. Einbau von Schutzvlies und Geotextil. Die Ein- und Ausläufe werden bei Bedarf durch Steinschüttungen gesichert.

- Grabenverfüllungen von mehreren Teilstücken im Umfang von insgesamt 712,7 m
- Grabenverlegungen, insbesondere in Folge der Verfüllungen von mehreren Teilstücken im Umfang von insgesamt 617,7 m
- Vollständige Verfüllung von Gräben, die durch Zuwegungen oder Kranstellflächen überbaut werden.

## **2 Rechtsgrundlagen:**

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind nach § 20 BremWG in Verbindung mit § 36 WHG genehmigungspflichtig. Hierzu zählen Grabenverrohrungen. Nach gängiger Verwaltungspraxis in Bremen sind Grabenverrohrungen bei einer Länge bis zu 6 m als Anlage in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 20 BremWG in Verbindung mit § 36 WHG zu genehmigen. Die vorliegende Maßnahme beinhaltet Verrohrungen verschiedener Längen in mehreren Teilstücken. Zusätzlich werden in mehreren Teilstücken Gräben verfüllt und verlegt. Die gesamte Maßnahme ist somit als Gewässerausbau einzustufen.

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Gemäß § 68 Abs. 2 kann für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau eine Plangenehmigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist weiterhin, dass Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt wurde und nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben.

Die wasserrechtlichen Maßnahmen sind Folge eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Nach § 13 BImSchG werden Planfeststellungen nicht mit in das immissionsschutzrechtliche Verfahren einkonzentriert, so dass diese wasserrechtlichen Maßnahmen separat betrachtet werden, auch bezüglich eventueller Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG.

Nach § 3a Satz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

---

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 3c UVPG hängt das Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

#### **Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:**

- Antrag des Vorhabenträgers vom 03.05.2017
- Antragsunterlagen für die wasserrechtlichen Maßnahmen innerhalb des Windparks sowie entlang der Kabeltrasse und der Zuwegungen
- Nachtrag zum Antrag vom 14.06.2017
- Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 02.05.2017
- 2. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 21.06.2017

### **3 Umweltauswirkungen**

Der Vorhabenträger hat am 03.05.2017 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen sowie des Nachtrags zum LBP des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen bewertet.

Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gem. § 3 c Satz 1 i. V. m. Anlage 2 Nr. 1 und 3 UVPG ergibt Folgendes:

- (1) Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich eines gültigen Flächennutzungsplans in einer Fläche, die als „Vorrangfläche zur Windenergienutzung“ ausgewiesen ist. Ein Bebauungsplan existiert für den größten Teil dieses Bereiches nicht. Die vier Standorte der Windenergieanlage, sowie die Zuwegungen befinden sich außerhalb eines gültigen Bebauungsplanes. Die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) sind anzuwenden.

Die Eingriffsregelung des § 8 BremNatG (§§ 14 ff BNatSchG) ist anzuwenden.

- (2) Die Maßnahme betrifft das Landschaftsschutzgebiet von 1968, Teil Hemelingen. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht von der Maßnahme betroffen. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete sowie sonstige von §§ 20 – 30 BNatSchG geschützte Teile von Natur und Landschaft sind durch die wasserrechtlichen Maßnahmen ebenfalls nicht betroffen.

- (3) Die LandschaftsschutzgebietsVO von 1968 verbietet die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Gehölzen sowie vorhandene Wasserläufe zu verändern und zu beseitigen. Die zuständige Naturschutzbehörde ist im Verfahren beteiligt.
- (4) Durch die Verlegung, Verfüllung und Verrohrung von Gräben kommt es zum Verlust der folgenden Biotoptypen: Strauchhecken, nährstoffreiche Gräben, sonstige vegetationsarme Gräben, Basenreiche Lehm-/Tonäcker, Einzelsträucher, halbruderaler Gras- und Staudenflure. Diese Biotoptypen haben einen mittleren Wert. Bei den Gräben handelt es sich um meist trocken liegende Gräben, die von halbruderalen Gras- und Staudenfluren geprägt und damit von allgemeiner Bedeutung sind. Insgesamt gehen rund 83 m durch die Verrohrung an Gräben verloren. Auf einer Länge von 618 m werden Gräben verlegt, die nach einer Erstansaat der Sukzession überlassen werden. Die durch die Verlegung weggefallenen Gebüsche werden im gleichen Umfang ersetzt. Der Ausgleich der wegfallenden Biotoptypen wird im Rahmen der Biotopbilanzierung berücksichtigt.
- (5) Besonders und streng geschützte Arten sind für den Bereich nicht erfasst. Die im Graben der geplanten Zuwegung der WEA 1 befindlichen Sumpf-Schwertlilien werden vor Beginn der Baumaßnahme umgesiedelt.
- (6) Durch die für den Gewässerausbau erforderlichen Baumaßnahmen entstehen Lärmimmissionen. In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Wohnbebauungen. Die nächstgelegenen Wohnbebauungen befinden sich in ca. 1.200 m Entfernung, sowohl auf der gleichen als auch auf der gegenüber liegenden Weserseite. Den Wohngebieten auf der gegenüber liegenden Weserseite vorgelagert ist der Weserdeich mit der Weser. Den angrenzenden Wohngebieten sind die Eisenbahnlinie und teilweise Gewerbegebiete vorgelagert. Das angrenzende Gewerbegebiet hat einen Abstand von ca. 500 m zur WEA 5, die diesem am nächsten liegt. Technisch mögliche und wirtschaftliche Maßnahmen zur Minimierung der Lärmimmissionen werden berücksichtigt.  
Das Gebiet hat eine Erholungsfunktion von allgemeiner Bedeutung. Die Bautätigkeiten führen zu einer Beeinträchtigung, die jedoch nicht als erheblich anzusehen ist, und nur vorübergehend stattfindet.  
Von einer erheblichen Beeinträchtigung durch Lärm ist nicht auszugehen.
- (7) Als Transportwege wird die Zufahrt für den im Osten liegenden Windpark genutzt. Diese ist über die Uphuser Heerstraße erreichbar.
- (8) Ursächlich für die wasserrechtlichen Maßnahmen ist die Errichtung der 4 Windenergieanlagen. Dieses ist als weiteres Vorhaben mit möglichen kumulierenden Umweltauswirkungen anzusehen. Für das immissionsschutzrechtliche Verfahren wurde keine UVP-Pflicht festgestellt. Der Umfang und die Größe der wasserrechtlichen Maßnahmen lässt keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

---

#### 4 Abschließende Gesamteinschätzung:

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 3a UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lange', written on a light blue background.

Lange